



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2024
(OR. en)

14454/24
PV CONS 49
ENV 995
CLIMA 354

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)
14. Oktober 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14216/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)

14400/24

Umwelt

1. **Beschluss zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG
hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die
Geodateninfrastruktur**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt

OC

14029/24
PE-CONS 84/24
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

2. **Richtlinie über Luftqualität (Neufassung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt

OC

14028/1/24 REV 1
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 88/24
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmabstimmung Maltas angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beschäftigung und Sozialpolitik

3. **Richtlinie zur Einführung des Europäischen
Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises
für Menschen mit Behinderungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt

OC

13954/24
PE-CONS 49/24
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 21 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 91 AEUV).

- 4. Richtlinie zur Ausweitung der Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen auf Drittstaatsangehörige** (1)C 13956/24
PE-CONS 70/24
SOC
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV).
- 5. Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit** (1)C 13952/24 + ADD 1
PE-CONS 89/24
SOC
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmabstimmung Deutschlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

- 6. Überarbeitung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)** (1)C 13335/24 + ADD 1
PE-CONS 108/23
ENT
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (1. Teil) am 9.10.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14399/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zur Vorbereitung der 29. Konferenz der Vertragsparteien (COP 29) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Baku, Aserbaidschan, 11. November – 22. November 2024)
Billigung

14218/24

4. Schlussfolgerungen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
(Cali, Kolumbien, 21. Oktober bis 1. November 2024):

14357/24 + COR 1
+ ADD 1

- a) Vorbereitung der 16. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien (COP 16)
 - b) Vorbereitung der 11. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit (COP-MOP 11)
 - c) Vorbereitung der 5. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Nagoya-ABS-Protokolls (COP-MOP 5)
- Billigung*

5. Vorbereitung der fünften Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses zur Entwicklung eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt (INC-5)
(Busan, Republik Korea, 25. November – 1. Dezember 2024)
Gedankenaustausch

13999/24

6. **Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Sachstand und weiteres Vorgehen**
Gedankenaustausch

 13949/24

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand des vom Vorsitz ausgearbeiteten Vermerks (siehe oben genanntes Dokument).

Sonstiges

7. Bericht über eine wichtige jüngste internationale Tagung:

69. Tagung der Internationalen Walfangkommission

(IWC69) (Lima, Peru, 23.-27. September 2024)

Informationen des Vorsitzes und der Kommission



14379/24

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14400/24

Zu A-Punkt 2: **Richtlinie über Luftqualität (Neufassung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Luftverschmutzung stellt trotz der Verbesserungen der vergangenen Jahre noch immer eines der größten Umweltrisiken für die menschliche Gesundheit dar mit einer nach wie vor hohen gesundheitlichen Belastung für die Bevölkerung und insbesondere für vulnerable Gruppen.“

Daher begrüßt Deutschland, dass es gelungen ist, ambitionierte aber erreichbare Grenzwerte festzulegen, um eine schrittweise Annäherung an die WHO-Leitlinien sowie das Null-Schadstoff-Ziel und eine schadstofffreie Umwelt in der EU bis 2050 zu erreichen.

Deutschland begrüßt, dass ein ausgewogener Kompromiss gefunden sowie deutsche Kernanliegen berücksichtigt wurden und stimmt der Richtlinie zu.

Da die Emissionsgesetzgebung in vielen Sektoren auf EU-Ebene geregelt wird, ist weiterhin erforderlich, dass auch in diesem Kontext frühzeitig Regelungen zur Minderung der Emissionen von Luftschatdstoffen getroffen werden, damit die künftigen Grenzwerte vor Ort mit niedrigschwelligen Maßnahmen eingehalten werden können.

Deutschland begrüßt zudem die Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten, aus bestimmten Gründen eine Verlängerung der Frist für das Erreichen der Grenzwerte zu beantragen, soweit insbesondere aufgrund der Projektionen erkennbar wird, dass die Grenzwerte nicht innerhalb der Frist eingehalten werden können.

Daher bittet Deutschland die KOM um die zeitnahe Vorlage eines Entwurfes für den in Artikel 18 Absatz 5 vorgesehenen Durchführungsrechtsakt zur Konkretisierung der Projektionen unter Beachtung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen. Diesbezüglich hat Deutschland das Verständnis, dass beispielweise Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind und auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden können, und bittet um entsprechende Klarstellung im Durchführungsrechtsakt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass unter den in Art. 18 Abs. 1 (b) genannten effektiven Maßnahmen zugleich auch angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 5 zu verstehen und somit auch lediglich angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen bei der Erstellung der Air Quality Roadmaps zu berücksichtigen sind.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

Lettland unterstützt den endgültigen Kompromisstext zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Dennoch bestehen nach wie vor offene Fragen, die Anlass zur Sorge geben. Daher möchten wir unsere Bedenken hinsichtlich der festgelegten Fristen für die Umsetzung der neuen Überwachungsanforderungen, der Einführung eines Entschädigungsmechanismus für Schädigungen der menschlichen Gesundheit und der Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen hervorheben.

Die Mitgliedstaaten benötigen ausreichend Zeit und zusätzliche Investitionen, um die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einrichtung von Großmessstationen und die Messung neuer Schadstoffe zu erfüllen. Die Ausarbeitung geeigneter Vergabeverfahren, die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beschaffung neuer Geräte und die Anpassung bestehender Rechtsvorschriften sind sowohl kostspielig als auch zeitaufwändig.

Darüber hinaus sehen wir nach wie vor erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Schadenersatz für Schädigungen der menschlichen Gesundheit und der Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen in unsere nationale Rechtsordnung. Aufgrund der Besonderheiten des lettischen Rechtssystems wird es sehr kompliziert werden, die Bestimmungen über Schadenersatz und Sanktionen in unsere nationale Rechtsordnung umzusetzen.

Insgesamt bedauern wir, dass die Übergangsfristen zu kurz sind, um die neuen Bestimmungen erfolgreich umzusetzen.

Schließlich betont Lettland, dass die Gesamtumsetzung dieses Vorschlags in den nächsten Jahren bedeutende Investitionen und eine rasche Prüfung der bereits geplanten Investitionen erfordert, was wiederum zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen wird.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta hat im Rahmen früherer Tagungen betont, dass es die Bedeutung der Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie und ihren Beitrag zur Gesundheit und zum Wohlergehen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und zur Umwelt anerkennt. Im Laufe der Verhandlungen hat Malta sehr deutlich klargemacht, wie schwierig es sein wird, die neuen strengeren Grenzwerte zu erreichen, insbesondere was die Partikel (PM_{10}) und Stickstoffdioxid (NO_2) betrifft. Dies wird auch durch die Folgenabschätzung der Kommission selbst bestätigt, aus der hervorgeht, dass Malta den Grenzwert für Stickstoffdioxid selbst mit der Umsetzung des Szenarios der „maximal technisch möglichen Reduktion“ nicht erreichen kann.

Darüber hinaus hat Malta auf nationaler Ebene eine hochrangige wirtschaftliche Folgenabschätzung der Auswirkungen der Neufassung der Luftqualitätsrichtlinie durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen lag und die übermäßige zusätzliche Belastung für Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen quantifiziert wurde.

Die Bewertung der Kosten einer Reihe von Maßnahmen sowie des wirtschaftlichen Nutzens aus der Erreichung der überarbeiteten Ziele zur Verringerung der Luftverschmutzung ergibt ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 0.07. Dieses Ergebnis zeigt deutlich, dass die Erreichung der vorgeschlagenen Grenzwerte unverhältnismäßige sozioökonomische Kosten mit sich bringen wird, was sich direkt oder indirekt negativ auf Familien mit niedrigem Einkommen auswirkt. Dies wird noch dadurch verschärft, dass solche Haushalte in der Regel stärker von eher älteren Fahrzeugen abhängig sind.

Dieses Ergebnis läuft daher ganz klar dem Geist der Luftqualitätsrichtlinie zuwider, die „erforderliche Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen“, fordert.

Aus diesen Gründen hat sich Malta während der gesamten Verhandlungen für einen inklusiveren und gerechteren Ansatz ausgesprochen, bei dem ein breiteres Spektrum sozioökonomischer Faktoren berücksichtigt wird, indem realistisch erreichbare Grenzwerte gewählt werden.“

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Slowenien unterstützt die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa, mit deren Hilfe die Luftqualität in der EU schrittweise auf ein Niveau angehoben werden soll, das nicht länger als schädlich für die menschliche Gesundheit oder die natürlichen Ökosysteme angesehen wird.“

Slowenien ist ferner dafür, dass in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten unzureichende Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung gewisser Bestimmungen der Richtlinie treffen, Personen aus der betroffenen Bevölkerung bei den zuständigen Behörden Rechtsmittel einlegen können.

Slowenien findet es aber überflüssig, in dieser Richtlinie, die nur einen Bereich des Umweltrechts betrifft, eine eigene Bestimmung vorzusehen, in der der Zugang zur Justiz auf EU-Ebene geregelt ist. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus, das direkt anwendbar ist.

Regeln einzelne, sektorspezifische Umweltrechtsakte auf EU-Ebene den Zugang zur Justiz, könnte dies zu Ungleichheiten bei der Ausübung des Rechts auf Zugang zu Gerichten in Umweltbelangen führen.

Ferner muss das potenzielle Risiko in Betracht gezogen werden, dass die Umsetzung solcher Bestimmungen durch den Erfüllungsmechanismus des Übereinkommens von Aarhus und durch den Gerichtshof der Europäischen Union unterschiedlich ausgelegt wird, was zu weiteren Unsicherheiten bei der Umsetzung des einschlägigen Artikels des Übereinkommens von Aarhus führen könnte.

Des Weiteren ist Slowenien der Ansicht, dass eine Regelung dieser Frage durch einen sektorspezifischen Ansatz in der EU den Prinzipien der besseren EU-Rechtssetzung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

Daher und aus dem Blickwinkel der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus sieht Slowenien keinen Grund, diesen Punkt auf EU-Ebene in der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa zu regulieren.“

Zu A-Punkt 5: **Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich unterstützt das Ziel der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit in der Europäischen Union. Die heterogenen Merkmale der nationalen Arbeitsmärkte und in diesem Fall der Plattformwirtschaft müssen jedoch bei entsprechenden EU-Maßnahmen berücksichtigt werden.“

Wie in Erwägungsgrund 17 dargelegt, sollte diese Richtlinie für Personen gelten, die Plattformarbeit in der Union leisten und die im Sinne der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. bei denen nach der Beurteilung des Sachverhaltes vom Bestehen eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen wird, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist.

In Österreich gibt es eine dritte Kategorie der Beschäftigung auf nationaler Ebene, den *Freien Dienstnehmer*. Wenn dieser Zwischenstatus nach österreichischem Recht der richtige Beschäftigungsstatus ist, sollten daher die Rechte und Pflichten gemäß diesem Status gelten.

In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass die österreichischen Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten in Bezug auf den Zwischenstatus des *Freien Dienstnehmers* durch diese Richtlinie in keiner Weise berührt werden.“

Zu A-Punkt 6:**Überarbeitung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakische Republik befürwortet den Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), die zu einem hohen Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und beim Umweltschutz beitragen wird.“

Wir möchten unsere Bedenken hinsichtlich der Einführung neuer Gefahrenklassen (ED, PBT/vPvB, PMT/vPvM) in die CLP-Verordnung im Wege eines delegierten Rechtsakts zum Ausdruck bringen.

Uns ist bewusst, dass die CLP-Verordnung für ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und beim Umweltschutz sorgen sowie den freien Verkehr von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessern soll.

Falls neue Gefahrenklassen früher in die CLP-Verordnung als in das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) aufgenommen werden, könnte dies künftig zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Angleichung der CLP-Verordnung an das GHS auf Ebene der Vereinten Nationen führen. Darüber hinaus würde die Einführung neuer Gefahrenklassen Hemmnisse für den weltweiten Handel mit Chemikalien im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und Produkten schaffen und eine weltweite Marktfragmentierung ermöglichen.“
